



Brüssel, den 6. Dezember 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0246(COD)**

14802/19

LIMITE

**PECHE 537
CODEC 1730**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Einführung von Kapazitätsobergrenzen für Dorsch in der östlichen Ostsee, die Datenerhebung und die Kontrollmaßnahmen in der Ostsee und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Bezug auf die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Flotten, die Dorsch in der östlichen Ostsee befischen – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei die endgültige Fassung des vom Vorsitz erstellten Kompromisstextes zum eingangs genannten Vorschlag, über die die Gruppe „Interne und externe Fischereipolitik“ in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 Einvernehmen erzielt hat.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind unterstrichen bzw. durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die [...] Verringerung der Kapazität in der Ostsee und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Bezug auf die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Flotten, die Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee befischen

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139

Die Verordnung (EU) 2016/1139 wird wie folgt geändert:

1. Folgendes Kapitel VIA wird eingefügt:

„KAPITEL VIA
KAPAZITÄTSVERRINGERUNG[...]

Artikel 8a

*Verringerung der Kapazität für Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee
und Hering in der westlichen Ostsee*

(1) Mitgliedstaaten, die einen Aktionsplan gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für die Überkapazitäten von Flottensegmenten erstellt haben, zu denen Fischereifahrzeuge zählen, die Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee oder Hering in der westlichen Ostsee gezielt befischt haben, können Maßnahmen zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) anwenden. Die Mitgliedstaaten können ihren jährlichen Bericht gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 jederzeit übermitteln oder ändern, um einen solchen Aktionsplan darin aufzunehmen oder ihren Aktionsplan zu ändern.¹²

¹ [...]
² [...]

[...]“

2. Artikel 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) 300 [...] Kilogramm Dorsch;“.

[...]

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) 508/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, zur Unterstützung der in Artikel 30 und Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b genannten Maßnahmen den in Absatz 2 genannten Betrag zu überschreiten und die in den Absätzen 6 und 7 genannten Beträge zu unterschreiten, um die sozioökonomischen Auswirkungen der außergewöhnlich strengen Beschränkungen der Fangtätigkeit in der Ostsee, die zur Wiederauffüllung des Dorschbestands in der östlichen und in der westlichen Ostsee und des Heringsbestands in der westlichen Ostsee bis zum Erreichen des MSY erlassen wurden, abzufedern.“

2. In Artikel 34 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„c) bei Dorsch in der östlichen Ostsee wird die Bezugnahme in den Buchstaben a und b auf die beiden letzten Kalenderjahre durch eine Bezugnahme auf die Jahre 2017 und 2018 ersetzt.“

3. Artikel 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unterstützung nach dem vorliegenden Artikel kann bis zum 31. Dezember 2017 gewährt werden, es sei denn, die Maßnahmen zur endgültigen Einstellung werden erlassen, um die Ziele der folgenden Mehrjahrespläne zu erreichen:

- a) Mehrjahresplan für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Grundfischbestände im westlichen Mittelmeer gemäß der Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates*;
- b) Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, gemäß der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates* in Bezug auf die Schiffe, die [...] Dorsch in der östlichen oder westlichen Ostsee oder Hering in der westlichen Ostsee gemäß Artikel 8a [...] der Verordnung (EU) 2016/1139 [...] gezielt befischt haben.“

4. Artikel 34 Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur endgültigen Einstellung, die erlassen werden, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/1022 zu erreichen, kommen ab dem 16. Juli 2019 für eine Unterstützung in Betracht.

Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur endgültigen Einstellung, die erlassen werden, um die Ziele der Verordnung (EU) 2016/1139, insbesondere des Artikels 8a zu erreichen, kommen ab dem [...]³ für eine Unterstützung aus dem EMFF in Betracht.“

5. [...]

6. Artikel 34 Absatz 6 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von Absatz 1 kann auch ohne Abwracken Unterstützung zur endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden, sofern die Schiffe für andere Tätigkeiten als den kommerziellen Fischfang umgebaut werden. Diese Ausnahme gilt nicht für die nach Absatz 4 Buchstabe b gewährte Unterstützung.“

³ Amt für Veröffentlichungen, bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.

*Artikel 3
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*
